

I. Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG

Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG)

BGBI 1975/137, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI I 2017/10

I. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen (in der elektronischen Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher sowie in den Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel).

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Zum **Begriff** des „Sachverständigen“ vgl § 125 StPO (S 77): eine Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweishebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung). 1

„Dolmetscher“ ist eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen (§ 125 Z 2 StPO). Im Allgemeinen wird als „Dolmetscher“ ein Sprachmittler bezeichnet, der **gesprochenen Text** mündlich oder mittels Gebärdensprache von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache überträgt, während der „Übersetzer“ (schriftlich) **fixierten Text** von einer Sprache in eine andere überträgt. Unter dem Dolmetscher im Sinn des SDG ist auch der Übersetzer zu verstehen (§ 13). 2

- 3 Die Bestellung zum Sachverständigen oder Dolmetscher in einem Gerichtsverfahren ist ein **Akt der Rechtsprechung**. In der **Auswahl der Person** ist das Gericht grundsätzlich ungebunden (RIS-Justiz RS 0040607, vgl auch die Anm zu § 3a und § 351 ZPO); nach § 351 ZPO (S 45) ist jedoch „*vor allem auf die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen Bedacht zu nehmen*“. Zur Auswahl von SV und Dolmetschern im Strafverfahren vgl § 126 StPO (S 78). Das Beglaubigen von Übersetzungen ist grundsätzlich allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschern vorbehalten (§ 190 AußStrG, S 66). Werden nicht in der SDG-Liste eingetragene Personen zu SV oder Dolmetschern bestellt, so haben sie gemäß § 86 GOG zu Beginn ihrer Tätigkeit im Verfahren ihre Qualifikation kurz darzulegen (S 89).
- 4 Ein Dolmetschen vor der Hauptverhandlung über Ersuchen der Verteidigerin erfolgt aufgrund eines **privatrechtlichen Rechtsgeschäfts**, jedoch nicht aufgrund eines gerichtlichen Auftrags. Der Entlohnungsanspruch des Dolmetschers besteht ausschließlich gegen die Verteidigerin. Diese Auslagen können von der Verteidigerin gegebenenfalls unter dem Titel des Barauslagenersatzes vom Bund rückgefordert werden (OLG Linz SV 2008/1, 44). Diese Entscheidung ist zutreffend und gilt gleichermaßen für Zivilverfahren (vgl auch RIS-Justiz RS 0059137).
- 5 Strittig ist, ob nur **natürliche Personen** zu SV bestellt werden können (vgl *Rechberger in Fasching/Konecny*² III Vor §§ 351 ff ZPO Rz 7). In die SDG-Liste kann jedenfalls nur eine natürliche Person eingetragen werden (aus § 2 Abs 2 Z 1). Mit dem BRÄG 2008 wurde klargestellt, dass das GebAG nur auf die Entlohnung natürlicher Personen Anwendung findet (§ 1 GebAG, S 101). Nach § 128 Abs 2 StPO (S 84) kann mit der Durchführung einer Obduktion eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin beauftragt werden; das GebAG ist diesfalls sinngemäß anzuwenden (Abs 2a). Zur Bestellung einer von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellten Person als Dolmetscher s § 126 Abs 2a StPO sowie unter V. A.
- 6 Um den Gerichten und Parteien eine effiziente Auswahl der benötigten SV und Dolmetscher zu ermöglichen sowie die rasche Kontaktaufnahme mit diesen sicherzustellen, wurde mit der SDG-Novelle 2004 (BGBl I 2003/115) eine elektronische Liste geschaffen, die möglichst tagesaktuell ist, um die bis dahin verwendeten Papierlisten und Papierverzeichnisse zu ersetzen. Der Klammerausdruck in Abs 1 stellt klar, dass zwei Arten von Listen bestehen: Die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, die bundesweit sämtliche SV und Dolmetscher erfasst, sowie die Papierlisten der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen (IV. Abschnitt), die dezentral von den Landesgerichtspräsidenten jeweils für die einzelnen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Bezirksgerichte geführt werden (RV 234 BlgNR 22. GP).

II. Abschnitt

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige

Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher

§ 2. (1) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind von den Präsidenten der Landesgerichte (§ 3) als Zertifizierungsstellen in die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) einzutragen.

(2) Für die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. in der Person des Bewerbers

- a) Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens,
- b) zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat,
- c) Geschäftsfähigkeit in allen Belangen und Nichtbestehen einer aufrechten gesetzlichen Vertretung im Sinn des § 1034 ABGB,
- d) persönliche Eignung für die mit der Ausübung der Tätigkeit des Sachverständigen verbundenen Aufgaben,
- e) Vertrauenswürdigkeit,
- f) österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- g) gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt, und
- h) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- i) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 2a;

1a. die ausreichende Ausstattung mit der für eine Gutachtenserstattung im betreffenden Fachgebiet erforderlichen Ausrüstung;

2. der Bedarf an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers.

[Abs 2 Z 1 idF BRÄG 2016, BGBl I 2017/10, lit c ab 1. Juli 2018; lit d ab 1. Jänner 2017]

Zu Z 1 lit a:

- 1 Zur Möglichkeit der Befreiung von der Sachkundeprüfung siehe § 4a Abs 2.

Zu Z 1 lit c und d:

- 2 Die Neuformulierung der Z 1 lit c erfolgte als Vorgriff auf die geplante Novellierung des Sachwalterrechts und soll die bisherige Eintragungsvoraussetzung der „vollen Geschäftsfähigkeit“ an die mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz geplante Systematik und Terminologie anpassen. Die Änderung soll gemeinsam mit dem geplanten 2. Erwachsenenschutzgesetz erst ab 1. Juli 2018 in Kraft treten.
- 3 Eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die SDG-Liste ist nach Z 1 lit d SDG die „körperliche und geistige Eignung“ des Bewerbers. Dieser behinderte Menschen (potenziell) benachteiligende Begriff soll durch den Begriff der persönlichen Eignung ersetzt werden, wie sie für die Erfüllung der mit der Ausübung der Tätigkeit des SV verbundenen Aufgaben erforderlich ist (RV 1346 BlgNR 25. GP).

Zu Z 1 lit e:

- 4 Wegen der bedeutsamen Funktion, die dem SV bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren obliegt, darf nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein bestehen; bei dieser Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es kommt in diesem Zusammenhang darauf an, ob jemand in einem solchen Maße **vertrauenswürdig** ist, wie es die rechtssuchende Bevölkerung von jemandem erwarten darf, der in die Liste der Sachverständigen eingetragen ist (VwGH 96/19/1229, 98/10/0368, Ra 2015/03/0094 = SV 2016/2, 105). Die Vertrauenswürdigkeit kann wegfallen, wenn der SV trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Rückstellung einer alten Ausweiskarte säumig ist (§ 8 Abs 4) oder schwerwiegend gegen das Verbot der Veröffentlichung verbotener Inhalte (§ 3a Abs 7) verstößt (§ 12 Abs 3).
- 5 Das SDG enthält wie auch andere Gesetze keine nähere Begriffsbestimmung der **Vertrauenswürdigkeit**. Die Frage der Vertrauenswürdigkeit eines Sachverständigen betrifft seine persönlichen Eigenschaften. Es kommt darauf an, ob jemand in einem solchen Maße vertrauenswürdig ist, wie es die rechtssuchende Bevölkerung von jemandem erwarten darf, der in die Liste der Sachverständigen eingetragen ist. In Ansehung der bedeutsamen Funktion, die dem Sachverständigen bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren obliegt, darf daher nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein bestehen; bei dieser Be-

urteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen; auch ein einmaliges – gravierendes – Fehlverhalten kann Vertrauensunwürdigkeit begründen (VwGH Ra 2015/03/0094 = SV 2016/2, 105).

Einem Zusammenhang mit der jeweiligen **beruflichen Tätigkeit** kommt bei der Beurteilung des Erfordernisses der Vertrauenswürdigkeit besondere Bedeutung zu (VwGH Ra 2015/03/0094 = SV 2016/2, 105). Vertrauensunwürdig kann aber auch ein Verhalten sein, das mit der Sachverständigentätigkeit in keinem Zusammenhang steht. Dies können auch Handlungen sein, die nicht zu einer **strafgerichtlichen Verurteilung** geführt haben, sofern sie Zweifel an der Charakterstärke und dem Pflichtbewusstsein des Betroffenen aufzeigen. Die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen beharrlicher Verfolgung gemäß § 107a StGB und wegen Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB ruft Zweifel an der Gesetzestreue und an der Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie am Pflichtbewusstsein hervor (BVwG SV 2015/1, 37). **6**

Durch eine **objektiv unrichtige Baufortschrittmeldung**, die zur Auszahlung eines beträchtlichen Betrages (rund 100.000 Euro) geführt hat, wobei der SV ohne jede Einschränkung oder Anmerkung die „Fertigstellung Rohbau und Dach“ festgestellt und den Kaufpreisanteil freigegeben hat, ist der nach dem Bauträgervertragsgesetz verfolgte und im Bauträgervertrag vereinbarte Sicherungszweck einer abschnittswisen Zahlung des Kaufpreises vereitelt. Der Hinweis des SV, dass die Auszahlung des Teilbetrages wegen teilweiser Erledigung anderer Bauabschnitte gerechtfertigt gewesen sei, belegt nicht seine Vertrauenswürdigkeit, sondern zeigt vielmehr, dass ihm Problembewusstsein und Sorgfalt fehlen. Da der Bausachverständige bei der Erstattung der Baufortschrittmeldung nicht mit der nötigen Sorgfalt und Rechtstreue vorgegangen ist, fehlt ihm daher die für einen SV erforderliche Seriosität (VwGH Ra 2015/03/0094 = SV 2016/2, 105). **7**

Zu Z 1 lit f:

Das Erfordernis der **Staatsbürgerschaft** oder der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz gilt nicht für Dolmetscher. Zur Eintragung eines SV oder Dolmetschers ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland siehe die Anm zu lit g. Durch die Nationalitätserfordernisse soll die Vertrauenswürdigkeit und Eignung der SV, in Ausübung der Gerichtsbarkeit zur Wahrheitsfindung beigezogen zu werden, verbürgt sein (RV 234 BlgNR 22. GP). Sie sind auf die Staaten der Europäischen Union, des EWR und der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschränkt, mit denen volle Gegenseitigkeit bei der Rechtshilfe, der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sowie der Liberalisierung der Dienstleistungen besteht (RV 234 BlgNR 22. GP). **8**

Zu Z 1 lit g:

Die Eintragung eines SV oder Dolmetschers ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ist prinzipiell möglich; nur muss dieser einen Ort der beruflichen Tätigkeit **9**

wählen, der im Inland liegt, um damit die Zuständigkeit eines/einer listenführenden Präsidenten/Präsidentin zu begründen (§ 3 Abs 3). An den Nachweis (§ 4 Abs 2) sind keine allzu großen Anforderungen zu stellen, da auch ein Zuständigkeitswechsel nur der Bekanntgabe des neuen Anknüpfungspunktes bedarf (§ 3 Abs 3).

Zu Z 1 lit h:

- 10** Vom Vorliegen **geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse** kann bei Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens (VwGH 2001/10/0039) oder bei Konkursöffnung (VwGH 99/10/0050) nicht mehr gesprochen werden (nunmehr wohl auch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens).
- 11** Für den **Dolmetscher** gelten folgende Voraussetzungen:
- a) Sprachkundigkeit, Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts (§ 2 Abs 2 Z 1 lit a iVm § 14)
Es werden nicht nur einwandfreie Kenntnisse der deutschen und der fremden Sprache verlangt, sondern auch die Kenntnis der Grundzüge des österreichischen Rechts und Gerichtswesens sowie des Rechts und Gerichtswesens jenes Landes, in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, sowie umfassende Kenntnisse der Rechts- und Wirtschaftsterminologie in der deutschen und in der fremden Sprache. Ebenso ist auch eine gründliche Kenntnis der Terminologie anderer Fachgebiete wie zB Medizin, Technik und dergleichen erforderlich.
Weiters ist eine den Erfordernissen des Gerichtsbetriebs entsprechende Dolmetsch- und Übersetzungstechnik zu beherrschen.
 - b) Berufserfahrung (§ 14 Z 1)
Der Bewerber hat eine fünfjährige Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit unmittelbar vor der Eintragung nachzuweisen; eine zweijährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber ein universitäres Studium der Translationswissenschaft mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten zurückgelegt und mit einem akademischen Grad abgeschlossen oder ein gleichwertiges ausländisches Studium absolviert hat.
 - c) Geschäftsfähigkeit in allen Belangen, keine aufrechte Sachwalterbestellung (§ 2 Abs 2 Z 1 lit c iVm § 14)
 - d) persönliche Eignung (§ 2 Abs 2 Z 1 lit d iVm § 14)
 - e) Vertrauenswürdigkeit (§ 2 Abs 2 Z 1 lit e iVm § 14)
 - f) Gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt (§ 2 Abs 2 Z 1 lit g iVm § 14)
 - g) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (§ 2 Abs 2 Z 1 lit h iVm § 14)
 - h) Ausreichende Ausstattung mit der für die Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit erforderlichen Ausrüstung (§ 2 Abs 2 Z 1a iVm § 14, für Dolmetscher kaum relevant)
 - i) Bedarf an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschern für die Sprache des Bewerbers (§ 2 Abs 2 Z 2 iVm § 14).

§ 2a. (1) Jeder Bewerber ist verpflichtet, vor Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste dem für seine Eintragung in diese Liste zuständigen Landesgerichtspräsidenten (§ 3) nachzuweisen, dass zur Deckung der aus seiner gerichtlichen Sachverständigentätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Eintragung in diese Liste aufrecht zu erhalten und dies dem zuständigen Präsidenten auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Mindestversicherungssumme hat 400 000 € für jeden Versicherungsfall zu betragen.

(3) Der Ausschluß oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

(4) Die Versicherer sind verpflichtet, dem aus der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ersichtlichen Landesgerichtspräsidenten (§ 3) unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

Nach der Rsp ist ein gerichtlich bestellter SV nicht **Organ iSd § 1 Abs 2 AHG**; für ihn haftet der Rechtsträger Bund nicht (1 Ob 274/55, 1 Ob 7/85 ua, RIS-Justiz RS 0026353, RS 0026337). Er kann aufgrund eigener deliktischer Haftung direkt belangt werden. Aus § 2 Abs 2 Z 1 und § 2a Abs 1 bis 4 der Novelle BGBl I 1998/168 zum SDG lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber in Ansehung aller gerichtlichen SV die bisherige Rechtsprechung, alle SV in gerichtlichen Verfahren von der Amtshaftung auszunehmen, fortgeführt wissen will, würde doch sonst die vom SV abzuschließende Haftpflichtversicherung nur dazu dienen, einen Regressanspruch des Bundes gegen den SV zu sichern (7 Ob 249/01w). **1**

Nach ständiger Rechtsprechung haftet ein vom Gericht bestellter SV, der im Zivilprozess ein **unrichtiges Gutachten** abgibt, den Parteien gegenüber persönlich und unmittelbar nach §§ 1295, 1299 ABGB für den dadurch verursachten Schaden (4 Ob 228/05s; 6 Ob 51/13p = SV 2013/3, 161; RIS-Justiz RS 0026319). Eine solche Haftung tritt dann ein, wenn die Unrichtigkeit des Gutachtens ausschlaggebend für die die Prozesspartei beschwerende Entscheidung war, weil in diesen Fällen der Ersatz für Schäden aus einer auf Basis eines unrichtigen Sachverständigen-gutachtens ergangenen gerichtlichen Entscheidung begehrt wurde (4 Ob 228/05s; 6 Ob 85/07d; 6 Ob 51/13p = SV 2013/3, 161). Aufgabe des gerichtlich bestellten Sachverständigen ist es etwa, selbst den Gutachtensauftrag kritisch zu hinterfragen, seine Terminologie klarzustellen und den Beurteilungsgegenstand eindeutig abzugrenzen sowie allenfalls notwendige weitere Unterlagen beizuschaffen und **2**

die allfällige Durchführung eines Ortsaugenscheins oder von Beweisaufnahmen anzuregen, die zur Durchführung des Gutachtensauftrags notwendig sind. Tut er dies nicht, begründet dies ein Verschulden (RIS-Justiz RS 0124313). Es ist weiters Aufgabe des Sachverständigen, aufgrund der einschlägigen Fachkenntnisse jene Methode auszuwählen, die sich zur Klärung der nach dem Gerichtsauftrag jeweils maßgebenden strittigen Tatfragen am besten eignet (RIS-Justiz RS 0119439 [T2]). Der Gutachter muss den Auftraggeber auch auf eine mögliche Unsicherheit des Ergebnisses und auf die daraus resultierenden Risiken hinweisen, insbesondere wenn er weiß, dass der Auftraggeber sein weiteres Verhalten vom Inhalt des Gutachtens abhängig macht (9 Ob 43/08a). Ein Gutachten muss schließlich beim Adressaten verständlich ankommen. Ein Gutachten ist daher auch dann falsch, wenn es zwar objektiv richtig, aber so un- oder missverständlich formuliert ist, dass es ein redlicher Adressat nur falsch verstehen kann (LG Innsbruck 4 R 311/15m). Das bedeutet jedoch nicht, dass nur in solchen Fällen Schadenersatzansprüche bestehen könnten und eine Haftung für Schäden resultierend aus unrichtigen Gutachten, die **nicht zur Grundlage der Entscheidung** wurden, ausgeschlossen wäre. Eine Haftung nach allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts gilt auch für alle den Parteien verursachten Schäden, die durch ein – wenn auch letztlich nicht der Entscheidung des Gerichts zu Grunde gelegtes – Gutachten entstehen, das sich im Laufe des Verfahrens als unrichtig und mangelhaft herausstellt und daher der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt werden kann. Der gerichtliche SV haftet dann den Prozessparteien für den dadurch verursachten Schaden (2 Ob 180/08x = SV 2009/1, 33).

- 3 Allerdings kann **in Strafsachen der Verurteilte**, solange das verurteilende Strafurteil aufrecht ist, vom SV, auf dessen Gutachten sich das Urteil stützt, nicht Schadenersatz wegen unrichtiger Begutachtung begehren (7 Ob 180/02z; 9 Ob 67/03y; 8 Ob 69/08t), weil das Zivilgericht, solange das strafgerichtliche Erkenntnis nicht beseitigt ist, bindend davon auszugehen hat, dass der Verurteilte die im Strafurteil festgestellte Tat tatsächlich begangen hat (9 Ob 67/03y; 8 Ob 69/08t). Damit schließt es die Ausgestaltung des strafrechtlichen Rechtsschutzsystems aus, während des anhängigen Verfahrens eine Überprüfung der Ergebnisse des Strafverfahrens im Zivilverfahren herbeizuführen. Schon die Möglichkeit, derartige **Klagen als Druckmittel zu missbrauchen**, zwingt hier zu einer zurückhaltenden Beurteilung. Dabei geht es nicht nur um den Schutz der Person des SV, sondern auch der Funktionsfähigkeit der Justiz insgesamt (6 Ob 83/14w = DAG 2014, 124).
- 4 Ob ein Gutachten – sei es richtig oder falsch – Ursache eines Schadens sein kann, lässt sich in der Regel erst beurteilen, wenn das **Strafverfahren rechtskräftig beendet** ist, sei es durch Verurteilung, sei es durch Freispruch oder Einstellung. Solange die rechtskräftige Anklage nicht erledigt ist, kann die **Verjährungsfrist des § 1489 ABGB** nicht zu laufen beginnen (2 Ob 106/14y).

Aus der klaren gesetzlichen Regelung des § 2a Abs 4 SDG, die eine Auskunftspflicht des SV nur gegenüber dem Justizverwaltungsorgan vorsieht, lässt sich keine taugliche Rechtsgrundlage für ein **privatrechtliches Auskunftsbegehren einer Partei** gegenüber dem im Verfahren beigezogenen SV zu dessen **Versicherungsschutz** ableiten. Auch das Interesse, sich gegen die Bestellung eines nicht gesetzeskonform versicherten SV wehren zu können, berechtigt nicht zur Auskunftserteilung, weil zum SV auch Personen bestellt werden können, die nicht in die Liste eingetragen sind. Der Abschluss der Pflichtversicherung nach § 2a SDG ist lediglich Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der SV (7 Ob 110/13x = SV 2013/4, 225).

Der § 2a ist für Dolmetscher nicht anwendbar (§ 14).

Führung der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste

§ 3. (1) Die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist von den Präsidenten der Landesgerichte (einschließlich des Präsidenten des Handelsgerichts Wien, jedoch mit Ausnahme der Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien, des Arbeits- und Sozialgerichts Wien und des Landesgerichts für Strafsachen Graz) für diejenigen Sachverständigen zu führen, für die sich ihre Zuständigkeit aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt. Für jeden Sachverständigen ist jeweils nur ein Präsident ausschließlich zuständig.

(2) In Wien ist der Präsident des Handelsgerichts Wien für die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige sachlich zuständig, für alle übrigen der Präsident des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien. Bestehen Zweifel darüber, welcher der beiden Präsidenten für ein bestimmtes Fachgebiet sachlich zuständig ist, so ist die Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien einzuholen. Soll der Bewerber gleichzeitig in Fachgebiete beider Präsidenten eingetragen werden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem zahlenmäßigen Überwiegen der Fachgebiete eines der beiden Präsidenten, mangels eines solchen nach jenem Fachgebiet, das der Bewerber im Antrag auf Eintragung zuerst genannt hat. Spätere Fachgebietsänderungen bleiben für die Ermittlung der sachlichen Zuständigkeit so lange unbeachtlich, solange der Sachverständige noch für ein Fachgebiet des bisher zuständigen Präsidenten eingetragen ist.

(3) Die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtspräsidenten bestimmt sich nach Wahl des Bewerbers im Antrag auf Eintragung entweder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der beruflichen Tätigkeit des Eintragungswerbers. Dieser Landesgerichtspräsident bleibt für sämtliche Eintragungen des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ausschließlich zuständig. Gibt der Sachverständige später einen neuen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit bekannt, der

nicht mehr im Sprengel dieses Landesgerichts liegt, so geht die örtliche Zuständigkeit mit der Bekanntgabe auf den Präsidenten jenes Landesgerichts über, in dessen Sprengel sich der neu bekannt gegebene Ort befindet. Der bisher zuständige Landesgerichtspräsident hat sämtliche Akten und offenen Anträge in Ansehung dieses Sachverständigen an den nunmehr zuständigen Präsidenten abzutreten.

(4) Gibt der allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige Wien als neuen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit bekannt, so bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit nach dem zahlenmäßigen Überwiegen der Fachgebiete (Abs. 2), mangels eines solchen nach jenem Fachgebiet, dessen Eintragung am weitesten zurückliegt, bei gleichzeitiger Eintragung mehrerer Fachgebiete nach dem Fachgebiet, das der Bewerber im Antrag auf Eintragung zuerst genannt hat.

Zu Abs 2:

- 1 In Wien ist die Zuständigkeit wie nach Fachgebieten geteilt. Aus technischen Gründen muss jedoch die Wartung der Daten eines SV auf einen Präsidenten beschränkt bleiben, weil die personenbezogenen Eintragungen für alle Fachgebiete einheitlich zu sein haben. Begehrt der SV die Eintragung in zwei oder mehrere Fachgebiete, die die Zuständigkeit beider Landesgerichtspräsidenten begründen würden, so muss die Zuständigkeit auf einen der beiden Präsidenten konzentriert werden. Bei erstmaliger Eintragung ist derjenige Landesgerichtspräsident zuständig, dessen Fachgebiete zahlenmäßig überwiegen; mangels eines zahlenmäßigen Überwiegens derjenige, dessen Fachgebiet im Antrag zuerst genannt ist. Wird der SV nachträglich in ein weiteres Fachgebiet eingetragen, für das der andere Präsident sachlich zuständig wäre, so ist der bereits vor der Eintragung des neuen Fachgebiets für den SV zuständige Präsident auch weiterhin ausschließlich zuständig, solange der SV noch zumindest für ein Fachgebiet eingetragen ist, das in die sachliche Zuständigkeit des bisher schon zuständigen Präsidenten fällt (RV 234 BlgNR 22. GP).

Zu Abs 3:

- 2 Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit. Insoweit kann der SV bei seinem Antrag (§ 4) wie bisher zwischen den beiden Anknüpfungsmöglichkeiten frei wählen. Gibt der SV einen neuen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit bekannt oder trägt diesen in die SDG-Liste selbständig ein und hat dies einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zur Folge, so geht die örtliche Zuständigkeit bereits mit der Bekanntgabe bzw Eingabe auf den neuen Präsidenten über. Dem neu zuständigen Präsidenten sind dann umgehend sämtliche den SV oder Dolmetscher betreffenden Unterlagen vom bisher zuständigen Präsidenten zu übermitteln. Bei selbstständiger Eingabe der neuen Adresse erhält der bisher zu-

ständige Präsident eine automatische Verständigung durch das System (RV 234 BlgNR 22. GP).

Kartellgesetz:

§ 73 KartG 2005 idF KaWeRÄG 2017 (seit 1. 5. 2017 in Kraft) sieht Folgendes vor: **3**

§ 73. Abweichend von § 3 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, BGBl. Nr. 137/1975, ist die Liste für das Fachgebiet oder die Fachgruppe „Wettbewerbsökonomie“ bundesweit durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Handelsgerichts Wien zu führen.

§ 3a. (1) In der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste sind die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nach Fachgruppen und innerhalb der Fachgruppen nach Fachgebieten unter Anführung eines allenfalls eingeschränkten sachlichen Wirkungsbereichs einzutragen.

(2) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind mit Vor- und Familiennamen, Jahr der Geburt, Beruf und Zustellanschrift, Telefonnummer, den von der Zertifizierung umfassten Fachgruppen und Fachgebieten samt den sich aus der Zertifizierung ergebenden Beschränkungen und der Zertifizierungsdauer einzutragen.

(3) Auf Ersuchen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen können

1. eine allfällige Spezialisierung innerhalb ihres Fachgebiets,
2. eine zweite Zustellanschrift,
3. weitere Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen sowie Angaben, die ihre Erreichbarkeit erleichtern, und
4. eine Einschränkung des örtlichen Wirkungsbereichs auf den Sprengel eines oder mehrerer Landesgerichte eingetragen werden.

(4) Allfällige Änderungen, die ihre Namen, ihre Erreichbarkeit sowie ihre Tätigkeit als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und deren Voraussetzungen betreffen, haben die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen dem zuständigen Präsidenten unverzüglich bekanntzugeben. Änderungen der Zustellanschrift, Telefonnummer und der in Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten weiteren Daten können sie unter Verwendung eines geeigneten Zertifikats (Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 29.01.2015 S. 19) auch selbstständig eintragen.